

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Abteilung I/3
Stubenring 1
1011 Wien
Mail: stefan.salzmann@bmwfw.gv.at

Präsidentenkonferenz der Landwirt-
schaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Anton Reinl
DW: 8572
a.reinl@lk-oe.at
GZ: II/1-0417/Ma-32

Wien, 4. Mai 2017

Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017

GZ: BMWFW-33.431/0002-I/3/2017

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, mit dem Anpassungen an sich geänderte Erfordernisse des Marktes und an die Ausbildung vorgenommen werden.

Auch die bisherigen Übergangsbestimmungen werden mit dem Entwurf geändert. Für Wirtschaftstreuhandgesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anerkannt waren, werden jedoch nunmehr zusätzliche Kriterien aufgenommen, die im bisherigen § 229 Abs. 4 WTBG nicht enthalten waren. Um keine inhaltlichen Änderungen vorzunehmen, ersucht die Landwirtschaftskammer Österreich, dass der 1. Satz in § 239 Abs. 11 folgendermaßen lauten soll:

„Die Anerkennungen von Wirtschaftstreuhandgesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anerkannt waren, bleiben nach den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes bestehen.“

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich